

Umsetzung der Mitwirkungspolitik nach 134b Aktiengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)

Die EB-SIM bietet nachhaltiges Asset Management speziell für institutionelle Kunden. Mit individueller Beratung finden unsere erfahrenen Experten Investmentlösungen, um Renditeziele unter gleichzeitiger Berücksichtigung von sozialen sowie ökologischen Aspekten zu erreichen. Neben individuellen Anlagelösungen für unsere Kunden stellen wir auch eigene nachhaltige Publikumsfondslösungen zur Verfügung.

Als Vermögensverwalter ist die EB – Sustainable Investment Management GmbH (EB-SIM) gemäß den Maßgaben des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie, kurz „ARUG II“ zur Offenlegung ihrer Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften verpflichtet.

Die EB-SIM handelt ausschließlich im Interesse der Investmentvermögen und deren Anleger. Die in der nachstehenden Mitwirkungspolitik dargestellten Leitlinien werden regelmäßig geprüft und entsprechend gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Entwicklungen und Vorgaben angepasst.

1. Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie (§ 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG)

Mit den Grundsätzen der Mitwirkungspolitik definiert die EB-SIM die zentralen Eckpunkte für ihr Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen und macht diese für ihre Kunden, Partner und anderen Stakeholder transparent. Die EB-SIM übt nur bei ausgewählten Mandaten die Aktionärsrechte aus.

Generell bedient sich die EB-SIM bei der Ausübung von Aktionärsrechten den Leistungen anerkannter international tätiger Beratungsunternehmen für Stimmrechtsvertretung. Diese bieten Dienstleistungen an, die institutionelle Investoren und Unternehmen durch Research, Proxy Vote Management und Technologieplattformen unterstützen.

Die folgenden Grundsätze konkretisieren das Abstimmungsverhalten der EB-SIM zu bedeutenden und regelmäßig auf Hauptversammlungen behandelten Themen:

1.1 Vorstand und Aufsichtsrat

Eine verantwortliche und mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit vereinbare Leitung und Kontrolle des Unternehmens ist im Interesse seiner Aktionäre. Zusammensetzung, Tätigkeit und Vergütung der Organe haben dies erkennbar widerzuspiegeln. Durch entsprechende Transparenz und offene Kommunikation soll dies für die Aktionäre erkennbar sein.

1.1.1 Wahl und Zusammensetzung

Hier wird insbesondere auf folgende Punkte geachtet: Qualifikation der Kandidat*Innen, Zusammensetzung der Gremien (sowohl in Bezug auf persönliche Qualifikation als auch angemessene Vielfalt) und Unabhängigkeit.

1.1.2 Strukturen und Prozesse

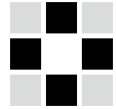
Die EB-SIM achtet unter anderem auf eine Besetzung von Ausschüssen mit ausreichend qualifizierten Mitgliedern und dass eine ausreichende Unabhängigkeit der bedeutendsten Gremien (Prüfung, Entlohnung und Nominierung) vorliegt.

1.1.3 Entlastung

Die Entlastung eines Vorstandes und Aufsichtsrates kann ausbleiben, wenn konkrete Interessenskonflikte bestehen oder wesentliche Transparenzstandards nicht eingehalten werden. Zusätzlich sprechen auch deutliche Zweifel an der Leistung des Vorstands bzw. eine mangelhafte Wahrnehmung der Pflichten durch den Aufsichtsrat gegen eine Entlastung.

1.1.4 Vergütung

Im Hinblick auf die Vergütung der Gremien wird darauf geachtet, dass die Vergütungsstruktur der Vorstände und Aufsichtsräte nicht zu stark an der kurzfristigen Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet



ist und die individuellen Zielvorgaben nicht allzu leicht zu erreichen sind. Zusätzlich wird das Vergütungssystem auch anhand der Verknüpfung mit ökologischen und sozialen Kriterien, sowie weiteren Aspekten der nachhaltigen Unternehmensführung beurteilt.

1.2 Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien

1.2.1 Kapitalerhöhung

Kapitalerhöhungen sind aus Sicht der Aktionäre kritisch zu sehen, wenn kein konkreter Verwendungszweck vorliegt oder die Kapitalerhöhung, die für den angegebenen Zweck notwendigen Mittel übersteigt.

1.2.2 Rückkauf von Aktien

Die EB-SIM erwartet von den Unternehmen, dass sie überschüssige Liquidität grundsätzlich in die langfristige Weiterentwicklung des strategischen und operativen Geschäfts investieren.

Sofern ein Unternehmen, ggf. aus Mangel an geeigneten Investitionsmöglichkeiten, überschüssige Liquidität an die Aktionäre ausschütten will, bevorzugt die EB-SIM Dividendenzahlungen, auch in Form von Sonderdividenden, gegenüber dem Rückkauf von Aktien.

Sollten steuerliche Auswirkungen oder andere nachvollziehbare Gründe einer Dividendenzahlung entgegenstehen, wird die EB-SIM einem Rückkauf von Aktien zustimmen, wenn das Rückkaufvolumen nicht zu hoch ist und ein Höchstpreis nicht überschritten wird.

1.3 Gewinnverwendung

Im Hinblick auf die Verwendung des Gewinns gilt unter anderem folgender Grundsatz: Die Unternehmen streben eine kontinuierliche und nachhaltige Ausschüttungspolitik an. Dies bedeutet insbesondere, dass die ausgeschüttete Dividende im Branchenvergleich angemessen ist und dem finanziellen Ergebnis des Unternehmens entspricht.

1.4 Abschlussprüfer

Im Hinblick auf die Wahl des Abschlussprüfers gelten u.a. folgende Grundsätze:

- Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfungsunternehmens bzw. des verantwortlichen Abschlussprüfers bei der Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses muss gewährleistet sein.
- Abschlussprüfer übernehmen im geprüften Unternehmen keine unangemessen umfangreichen Beratungsmandate. Übersteigen die Honorare aus einer Beratungstätigkeit die Gebühren aus der Prüfungstätigkeit unverhältnismäßig ohne angemessene Begründung, lehnt die EB-SIM die Beauftragung ab.
- Die Dauer einer Bestellungsperiode für die Abschlussprüfer darf nicht zu hoch sein.

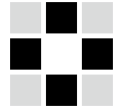
1.5 Fusion, Akquisition und Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit

Im Hinblick auf den Umgang mit Fusionen und Akquisitionen werden die involvierten Parteien, die ökonomischen Implikationen und die Auswirkung auf die Governance berücksichtigt. Dabei werden auch Aktionärsanträge unterstützt, die auf die Auswirkungen der Fusion bzw. Akquisition auf die Mitarbeiter und andere Stakeholder abstellen.

1.6 Kooperation und Unterstützung

Im Hinblick auf die Kooperation mit und die Unterstützung von Anträgen anderer Aktionäre auf Hauptversammlungen gelten folgende Grundsätze:

- Die EB-SIM unterstützt Aktionärsanträge, die den unter Punkt 1.1-1.5 definierten Anforderungen genügen.
- Die EB-SIM unterstützt die Formulierung von Anträgen anderer Aktionäre, die zu einer Verbesserung der ESG-Leistungen der Unternehmen führen.
- Die EB-SIM stimmt bei Abstimmungen auf Hauptversammlungen für Anträge anderer Aktionäre, die zu einer Verbesserung der ESG-Leistungen der Unternehmen führen.



2. Art der Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften (§ 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG)

Bei den Investmententscheidungen sind die Portfoliomanager zu großer Sorgfalt verpflichtet und überwachen täglich aktuelle Geschehnisse am Markt. Die Einzeltitelauswahl wird mittels quantitativen Analysen, die durch qualitative Elemente ergänzt werden, durchgeführt. Bei diesen Analysen werden Finanzdaten aus Bloomberg und Nachhaltigkeitsdaten von MSCI ESG Research sowie ISS ESG verwendet. Die Einzeltitelauswahl wird durch Diversifikation über verschiedene Branchen und Regionen hinweg ergänzt. So wird eine Risikostreuung ermöglicht. Dabei bilden fundierte Auswahl- und Monitoring-Prozesse die Basis zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vom Anleger festgelegten Anlagestrategie.

Investments erfolgen vorrangig in liquide Aktien mit hoher Marktkapitalisierung. Das Investitionsvolumen in die Unternehmen ist dabei vergleichsweise niedrig, sodass der Anteil der Portfolios am Grundkapital der investierten Aktiengesellschaften entsprechend gering ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf Basis der fundierten Analysen vorrangig in großkapitalisierte und führende Unternehmen mit überdurchschnittlicher Nachhaltigkeit investiert wird.

3. Art des Meinungs-austausches mit Gesellschaftsorganen und Interessenträgern der Gesellschaften (§ 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG)

Die EB-SIM verfolgt Anlagestrategien, in der die Unternehmensanalyse vornehmlich durch quantitative Analysen erfolgt. In Ergänzung findet bei Einzelfällen ein direkter Austausch mit den Gesellschaftsorganen statt, um einen offenen Meinungs-austausch zu ermöglichen und Anlegerrechte zu wahren. Der Austausch erfolgt beispielsweise durch die Teilnahme der Portfoliomanager der EB-SIM an Investorenkonferenzen und anderen Veranstaltungen der Portfoliounternehmen. Hierbei werden die aus dem Kontakt heraus gewonnenen Eindrücke und Informationen bei Investmententscheidungen berücksichtigt. Von einem Meinungs-austausch mit Gesellschaftsorganen und Interessensträgern wird in der Regel abgesehen, da der Stimmrechtsanteil an den Unternehmen, die in der Regel eine hohe Marktkapitalisierung aufweisen, sehr gering ist.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären (§ 134b Abs. 1 Nr. 4 AktG)

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären findet u.a. im Rahmen des Arbeitskreises kirchlicher Investoren und bei gemeinschaftlichen Unternehmensdialogen statt, die durch ISS ESG organisiert werden. Die Kooperation mit ISS ESG ermöglicht die Bündelung und Zusammenarbeit von einer Vielzahl von Investoren, weshalb die EB-SIM durch diese Kooperation mehr Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen kann. Durch dieses Vorgehen können Kontroversen, in welche die Unternehmen verwickelt sind, gezielt angesprochen werden, wobei auch die Maßnahmen der jeweiligen Unternehmen überwacht werden.

5. Umgang mit Interessenkonflikten (§ 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG)

Als Finanzdienstleistungsunternehmen ist die EB-SIM bereits wertpapierrechtlich verpflichtet Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten zu formulieren. Diese Grundsätze regeln insbesondere die Identifikation und Dokumentation von Interessenkonflikten und die jeweils zu ergreifenden Maßnahmen. Im Hinblick auf die Verpflichtung des § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG gehen wir davon aus, dass die Ausrichtung der Gesellschaft auf nachhaltige Investments grundsätzlich im Einklang mit den Interessen der Unternehmen steht. Ein möglicher Interessenkonflikt könnte sich allenfalls aus der Verwendung von Stimmrechten ergeben. Da die EB-SIM aber derzeit Stimmrechte nur bei ausgewählten Mandanten ausübt, treten aktuell keine Interessenkonflikte auf, die den § 134b AktG tangieren.

Die Aufstellung möglicher Interessenkonflikte wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.